

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen
oder



Notruf: 0 - 112
Pfortner: 9 oder 1099

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher, Mittel und
Geräte zur Brandbekämpfung
benutzen

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 – Teil B

für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

St. Elisabeth-Krankenhaus
Werthmannstraße 1
50935 Köln

Stand: September 2018
(red. Änderungen Mai 2023)

Erstellt durch:

 **BFT Cognos**
Sachverständige
Berater
Gutachter

BFT Cognos GmbH
Im Süsterfeld 1
52072 Aachen

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich.....	2
2. Unterweisung	3
3. Zuständigkeit	4
4. Allgemeines	5
5. Brandverhütung	6
6. Brand- und Rauchausbreitung.....	9
7. Flucht- und Rettungswege.....	11
8. Melde- und Löscheinrichtungen	12
9. Verhalten im Brandfall	13
10. Brand melden.....	14
11. Alarmsignale und Anweisungen beachten	15
12. In Sicherheit bringen.....	17
13. Löschversuche unternehmen	19
14. Besondere Verhaltensweisen	20
15. Fortschreibung.....	21

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Brandschutzordnung wendet sich an die Mitarbeiter des St. Elisabeth-Krankenhauses in der Werthmannstraße 1 in Köln und gibt Hinweise zur Brandverhütung sowie zum richtigen Verhalten im Brandfall.

Die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln sollen dazu beitragen, die Patienten, Besucher, Mitarbeiter, das Gebäude selbst und die Außenbereiche des Gebäudes vor Schaden zu bewahren. Die größte Gefahr geht dabei vom Brandrauch aus.

Die Regeln sind daher unbedingt zu beachten.

2. Unterweisung

Gemäß den technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 Schnitt 6.1 hat der Arbeitgeber die Beschäftigten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor Aufnahme der Beschäftigung sowie bei Veränderung des Tätigkeitsbereiches und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.

Diese Unterweisung muss auch Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und Explosionen sowie das Verhalten im Gefahrenfall (z. B. Gebäuderäumung, siehe auch ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“) einschließen.

Alle Mitarbeiter/Innen sind verpflichtet, daran teilzunehmen.

Gemäß bestehender Brandschutzkonzepte für das St. Elisabeth Krankenhaus ist das Personal des Krankenhauses bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens jährlich über Anordnung und Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Feuerlöscher-, Feuermelde- und Alarmierungseinrichtungen und die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brandereignis, zu belehren.

Hier wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Belehrung des gesamten Krankenhauspersonals wesentlicher Bestandteil der Flucht- und Rettungswegkonzeption eines Krankenhauses ist.

Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Viermal im Jahr finden mündliche und praktische Unterweisungen und Schulungen statt. Zusätzlich dazu gibt es ein E-Learning-Angebot bei dem alle Mitarbeiter alle 2 Jahre ein Brandschutz-Modul absolvieren.

E-Learning kann Schulungen und Unterweisungen nicht ersetzen. Aber in der Kombination mit Präsenzveranstaltungen verhilft E-Learning der Arbeitssicherheit zu höherem Niveau und ermöglicht es, auf breitem Basiswissen aufzubauen (vgl. BGI 527 Abschnitt 8).

3. Zuständigkeit

Für den Brandschutz ist die Geschäftsführung zuständig.

Der Geschäftsführung obliegt im Gefahrenfall bis zum Eintreffen der Feuerwehr die Einsatzleitung.

Die Geschäftsführung wird durch den Brandschutzbeauftragten bei Verfügbarkeit unterstützt.

Der Brandschutzbeauftragte für das Gebäude ist:

Herr Chr. Kleinartz
(externer Brandschutzbeauftragter der I. C. Gensior)
Herr Popovic (Stellvertreter)

Zudem sind im Brandfall/ Gefahrenfall folgende weitere Personen zu benachrichtigen:

Geschäftsführung
Herr Frank Dünnwald

Pflegedirektorin
Frau Annette Mentges

Ärztlicher Direktor
Herr Prof. Dr. F. Fiedler

Leiter der Technik
Herr Sven Nommensen

4. Allgemeines

Dieser Teil der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen im Gebäude, die sich nicht nur vorübergehend hier aufhalten.

Dies sind z. B. Beschäftigte und externe Dienstleister.

Hier werden zusätzliche Anweisungen, die über den allgemeinen Teil A der DIN 14096 hinausgehen, für alle Personen ohne besondere Aufgaben im Gefahrenfall gegeben.

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen
oder



Notruf: 0 - 112
Pfortner: 9 oder 1099

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher, Mittel und
Geräte zur Brandbekämpfung
benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096

BSO Teil A – Abbildung Aushang

5. Brandverhütung

Damit es gar nicht erst zu Bränden im Gebäude kommen kann, beachten Sie bitte unbedingt einige wichtige Verhaltensweisen:

- Im gesamten Krankenhaus herrscht Rauchverbot, welches unbedingt einzuhalten und zu überwachen ist. Das Rauchen ist nur im Außenbereich, in den vorgesehenen Raucherbereichen gestattet.
- Offenes Licht (Kerzen o. ä.) ist nur in der Kapelle gestattet. Adventskränze und die Weihnachtsbäume etc. dürfen ausschließlich mit nach BGV A3 geprüfter elektrischer Beleuchtung aufgestellt werden.
- Private Elektrogeräte (z.B. Wasserkocher, Kaffeemaschinen, etc.) sind nur nach einer vorherigen Prüfung durch die Technikabteilung zulässig. Dienstlich zugelassene, private elektrische Geräte, von denen eine Brandgefahr ausgeht (Wasserkocher, Kaffeemaschinen, etc.), nicht in unmittelbarer Nähe von brennbaren Materialien aufstellen und nur auf nichtbrennbarer Unterlage sowie unter Aufsicht betreiben.
- Es wird empfohlen, nach Feierabend sämtliche elektrischen Geräte (Computer etc.) auszuschalten, soweit diese nicht für den laufenden Betrieb zwingend notwendig sind (Server etc.).
- Elektrische Leitungen und Geräte dürfen nur von Fachhandwerkern instandgesetzt werden. Sicherungen dürfen nicht geflickt oder überbrückt werden.
- Nur zugelassene und regelmäßig geprüfte elektrische Einrichtungen dürfen betrieben werden.
- Achten Sie auf die Betriebssicherheit Ihrer Arbeitsgeräte.
- In Technik- und Lagerbereichen ist durch eine regelmäßige Reinigung der Ansammlung von Staub entgegenzuwirken. Größere Mengen abgelagerter Staub und dicke Staubschichten können zu einer Erhitzung von elektrischen Geräten führen und so Brände verursachen. Bei einer plötzlichen Aufwirbelung des Staubes kann es zu Staubexplosionen und Verpuffungen kommen.
- Die Anhäufung von Abfallstoffen und leicht brennbaren Materialien ist zu vermeiden. Es dürfen nur jeweils zulässige Abfallbehälter zur Entsorgung genutzt werden. Diese Behälter müssen regelmäßig geleert werden.

- Im Gebäude werden brennbare Stoffe, Gefahrstoffe, o.Ä. in geringen Mengen vorgehalten (z.B. Reinigungsmittel sowie kleine Sauerstoffflaschen). Die Stoffe sind für Patienten und Besucher unzugänglich aufzubewahren.
- Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten ist unbedingt Vorsicht walten zu lassen. Die Flüssigkeiten sind in unzerbrechlichen Behältern aufzubewahren.
- Leicht entzündliche und brennbare Stoffe sind feuersicher und nach Vorschrift zu lagern.
- Behälter für brennbare Flüssigkeiten oder Gase, Druckbehälter und sonstige Behälter mit feuergefährlichem Inhalt müssen standsicher aufgestellt und vor Wärmeeinstrahlung geschützt werden.
- In der Apotheke im Ostflügel sowie in der Pathologie sind explosionsgefährdete Bereiche vorhanden. In diesen Bereichen sind die entsprechenden Vorgaben bezüglich Explosionsschutz zu beachten.
- Bei Schweißarbeiten und anderen Arbeiten unter Gebrauch von Feuer sind besondere Schutzvorschriften und Maßnahmen zu beachten. Die Arbeiten sind beim Brandschutzbeauftragten anzumelden. Für die Arbeiten ist ein Erlaubnisschein für Feuerarbeiten auszustellen. Die Vorlage des Erlaubnisscheins ist bei einem Vertreter der Technikabteilung erhältlich.
- Bei Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen ist der Brandschutz durchgehend zu gewährleisten. Arbeiten dürfen nur nach Belehrung durch den Brandschutzbeauftragten und unter Aufsicht stattfinden. Die Arbeiten sind stichprobenartig durch Mitarbeiter der Technikabteilung oder den Brandschutzbeauftragten zu überprüfen.
- Brandschutzeinrichtungen sowie Beschilderungen dürfen weder entfernt noch verdeckt werden.
- Mangelhafte oder fehlende Brandschutzeinrichtungen sind unverzüglich der Technikabteilung oder dem Pförtner über Telefon bzw. über die entsprechenden Formulare aus dem Intranet zu melden:

Herr Nommensen 71076

Herr Popovic 71881

Pförtner 9 oder 1099

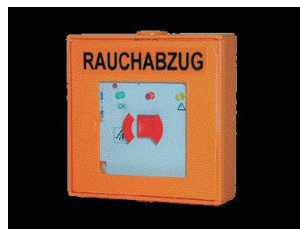
Mängel dürfen nur von geeignetem Fachpersonal beseitigt werden.

- Alle Mitarbeiter des Gebäudes sollen sich mit den Rettungswegen sowie Melde- und Löscheinrichtungen vertraut machen.
- Dekorationen in den Fluren müssen möglichst aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse A) oder schwer entflammbar (Baustoffklasse B1) Materialien bestehen. Ist dies nicht der Fall, so sind diese in Bilderrahmen oder verschließbaren Vitrinen auszustellen oder entsprechende bauaufsichtlich zugelassene Beschichtungen sind aufzubringen, um die geforderten Baustoffklassen zu erreichen. Ein Nachweis über diese Beschichtungen ist zwingend zu erbringen.
- Eine Kontrolle der Flure auf Brandlasten erfolgt regelmäßig durch die Technikabteilung.

6. Brand- und Rauchausbreitung

Zur Vermeidung einer unkontrollierten Ausbreitung von Feuer und Rauch im Gebäude ist das St. Elisabeth Krankenhaus in mehrere Brand- und Rauchabschnitte unterteilt. Insbesondere Treppenträume sind gegen Raucheintritt zu schützen, um den Nutzern des Gebäudes im Brandfall eine Flucht zu ermöglichen.

Zur Sicherstellung dieser Anforderungen werden feuerhemmende und/ oder rauchdichte Türen eingesetzt, die immer auch über eine selbstschließende Funktion verfügen. Des Weiteren befinden sich in den Treppenträumen Rauchabzüge, die über Auslösetaster geöffnet werden können.



Musterabbildung – Auslösetaster RWA

Insbesondere sind die folgenden Maßnahmen zu beachten:

- Um der Ausbreitung von Feuer und/ oder Rauch entgegenzuwirken, dürfen Türen mit Anforderungen an den Feuer- und/ oder Rauchschutz im Brandfall nicht offengehalten werden (durch Keile, Festbinden etc.).
- Türen mit Anforderungen an den Feuer- und/ oder Rauchschutz können mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen versehen sein, die bei einem Brandereignis automatisch schließen. Türen mit solchen Feststellanlagen sind insbesondere nachts zu schließen.
- Brandschutztüren sind gekennzeichnet (z. B. Prägeschild am Türblatt), bauliche Veränderungen dürfen nur mit Genehmigung des Türherstellers, unter Beachtung der bauaufsichtlichen Zulassung vorgenommen werden.
- Schalteinrichtungen und Absperrorgane für Strom, Gas und Wasser sowie Ausschaltvorrichtungen der Lüftungs- und Klimaanlage dürfen nur von befugten Mitarbeitern der Technikabteilung betätigt werden.

- Die Industriewaschmaschinen und Trockner in der Waschküche sind nach Dienstschluss über den Hauptschalter stromlos zu schalten. Nicht vorhandene Schalter sind nachzurüsten.

7. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind Flure und notwendige Treppen, die durch grüne Hinweisschilder mit weißen Symbolen (Piktogrammen) gekennzeichnet sind.

- Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten und müssen dauerhaft ohne Hilfsmittel passierbar sein. Außentreppen sind in den Wintermonaten von Schnee und Eis zu befreien.
- Gekennzeichnete Flächen für die Feuerwehr dürfen nicht (auch nicht für kurze Zeit oder vorübergehend) zugestellt werden.
- Die Feuerwehr rückt in erster Linie über die Wertmannstraße an und erschließt dann das Grundstück über die jeweiligen Feuerwehrezufahrten.
- Hinweisschilder zur Kennzeichnung von Rettungswegen sowie Flucht- und Rettungspläne dürfen **nicht verdeckt** werden und müssen jederzeit leicht erkennbar sein.
- Bedeutung der Hinweisschilder:



Fluchtrichtung rechts



Treppe oder Ausgang

8. Melde- und Löscheinrichtungen

Als Brandmeldeeinrichtungen dienen Handfeuermelder und die Telefone in den Schwesternstützpunkten. Über die Telefone der Patientenzimmer könne Brände beim Pförtner im Eingangsbereich direkt mit der Rufnummer 9 gemeldet werden.

Des Weiteren können Brände beim Pförtner im Eingangsbereich (24 h besetzt) entweder direkt oder über alle Telefone (Rufnummern: 9 oder 1099) gemeldet werden. In den Treppenträumen sowie auf den Stationen sind per Hand zu betätigenden Druckknopfmelder vorhanden die an eine Brandmeldeanlage angeschlossen sind. Zusätzlich ist das Gebäude mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage mit Rauchwarnmeldern ausgestattet.

Die Brandmeldeeinrichtungen sind wie folgt gekennzeichnet:



Symbol/ Abbildung Handfeuermelder

Feuerlöschgeräte sind z.B. tragbare Feuerlöscher. Sie finden diese Geräte an den mit folgenden Piktogrammen gekennzeichneten Orten:



Feuerlöscher



Mittel und Geräte

(z. B. Löschdecken im Küchenbereich)

Für die Brandbekämpfung durch Ersthelfer werden Feuerlöscher (Wasser, Pulver und Schaum) an zentralen Stellen bereitgehalten. Bei Bränden in Laboratorien und sonstigen Räumen, in denen brennbare Flüssigkeiten aufbewahrt werden oder bei brennenden Röntgenfilmen, dürfen nur Schaumlöscher bzw. CO₂-Löscher zum Einsatz gebracht werden. Die Standorte sind gekennzeichnet und in den Flucht- und Rettungsplänen dargestellt. Als weitere Löscheinrichtungen sind in jedem Treppenraum des Gebäudes trockene Steigleitungen vorhanden, die bei Bedarf von der Feuerwehr in Betrieb genommen werden.

In den Laboratorien ist für den Notfall eine Notdusche vorhanden.

Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin müssen sich über die Standorte der Feuerlöscher in ihrem unmittelbaren Wirkungskreis sowie mit der Handhabung der Feuerlöscher vertraut machen.

9. Verhalten im Brandfall

Im Brandfall ist unbedingt Ruhe zu bewahren!

Unüberlegtes Handeln kann zu Panik und damit zu weiteren Gefahren führen.

Die Rettung von Menschenleben hat Vorrang vor der Brandbekämpfung und der Sachwertsicherung.

Die größte Gefahr geht vom **Rauch** und **nicht** von den Flammen aus.

Insbesondere sind die folgenden Ratschläge zu befolgen:

- Menschen in den direkt angrenzenden Räumen warnen bzw. überprüfen, ob Ihre Nachbarn den Brandalarm bemerkt haben.
- Gefährdete oder verletzte/ behinderte Personen warnen und mit in Sicherheit bringen
 - horizontale Evakuierung in sichere Bereiche
 - Türen zum

Brandraum schließen, aber nicht abschließen.

- Vom Brand betroffene elektrische Geräte und Anlagen abschalten (Ziehen des Netzsteckers oder Sicherung ausschalten) bzw. Abschaltung veranlassen.
- Eigenschutz hat Vorrang.
- Nicht aus Fenstern in höher gelegenen Geschossen springen.
- Den Gefahrenbereich zügig, aber nicht panisch, in Richtung sichere, rauchfreie Bereiche verlassen.
- Keine Aufzüge benutzen. ○ Verletzten Personen Erste Hilfe leisten.
- Ist ein Verlassen des Raumes nicht mehr möglich, nach Möglichkeit Türen mit nassen Tüchern abdichten, Fenster öffnen und sich am Fenster bemerkbar machen.
- Anweisungen der Einrichtungsleitung, der Pflegekräfte, sowie der Feuerwehr und der Rettungskräfte sind zu beachten und zu befolgen.
- Die Dienstzeitenregelung der Mitarbeiter ist während des Alarmzustandes außer Kraft gesetzt.
- Die Aufhebung des Alarmzustandes erfolgt ausschließlich durch die Feuerwehr.

10. Brand melden

Jeder, der einen Brand, egal welcher Größe, im Gebäude entdeckt, hat diesen unverzüglich zu melden. Hierfür sind vorzugsweise Handfeuermelder und Telefone zu benutzen:

- Betätigen Sie unverzüglich die im Gebäude vorhandenen Handfeuermelder.



Die interne Alarmierung innerhalb des Hauses wird dadurch automatisch ausgelöst.

- Verständigen sie unverzüglich über

Telefon „0 - 112“ die
Feuerwehr.

oder

Telefon „9“ oder „1099“
den Pförtner

Die Meldung muss enthalten:

- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wie viele Personen sind betroffen/ verletzt?
- Wo ist etwas passiert?
- Warten Sie auf Rückfragen!

Die Anschrift lautet:

St. Elisabeth-Krankenhaus
Werthmannstraße 1
50935 Köln

11. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Wenn ein Brand durch die Brandmeldeanlage entdeckt wird, erfolgt automatisch eine Alarmweiterleitung auf die **Leitstelle der Feuerwehr** der Stadt Köln.

Wenn ein Brand von einem Mitarbeiter entdeckt wird, ist unverzüglich ein Handfeuermelder zu betätigen. Hierdurch erfolgen eine automatische Alarmierung der Feuerwehr sowie die interne Alarmierung durch Warntongebler und Blitzleuchten im Haus. In besonderen Bereichen wie z. B. dem OP, werden die Personen durch optische Alarmsignale in Form von Blitzleuchten alarmiert.

Bedeutung der Alarmsignale für die Mitarbeiter:

- ✦ Begeben Sie sich unmittelbar zu Ihrem Arbeitsbereich
- ✦ Alle nicht notwendigen Telefonate sind sofort zu beenden
- ✦ Vermeiden Sie alles, was zu einer Panik führen kann
- ✦ Mitarbeiter, die Dienstende haben, verbleiben an ihrem Arbeitsplatz
- ✦ Achten Sie generell auf Anweisungen der Vorgesetzten (Stationsleitung und Stellvertreter) bzw. der Feuerwehr
- ✦ Personen, die über Ihre allgemeinen Pflichten besondere Aufgaben übertragen wurden, handeln entsprechend Ihren Aufgaben (siehe auch Brandschutzordnung Teil C)

Bei Auslösen eines Brandmelders erfolgt eine Alarmierung aller Personen über die Feuerwehrsprechstelle (siehe Abbildung) von der Pforte zu den einzelnen Stationszimmern.



**ACHTUNG!!!
Nur im Notfall
Pfortner über Taste
Nr. 1 wählen.**

Den Anweisungen der Geschäftsführung, des Brandschutzbeauftragten oder dessen Stellvertreter und der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

Das Alarmende wird zwischen Einsatzleitung der Feuerwehr und der Geschäftsführung, dem Brandschutzbeauftragten oder dessen Stellvertreter vor Ort abgestimmt. Die Geschäftsführung, der Brandschutzbeauftragten oder dessen Stellvertreter unterrichtet das anwesende Personal mündlich oder über Telefon über das Alarmende.

12. In Sicherheit bringen

Das Verhalten aller Mitarbeiter ist im Alarmfall besonders wichtig. Ihr professionelles Verhalten verhindert panische Reaktionen der Patienten.

Folgende Abläufe müssen automatisch durchgeführt werden.

- Die Personen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich (betroffenes Patientenzimmer) begleiten!
- Schließen Sie Fenster und Türen!
- In den Laboren sind die Gasflaschen (Sauerstoff und medizinische Gase) wenn möglich zu schließen.
- Sind Rettungswege unpassierbar, bleiben Sie im Raum, schließen die Tür und warten auf die Feuerwehr. Machen Sie sich am Fenster bemerkbar.
- Menschenrettung aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich, hierbei gefährdete, behinderte und/oder bewegungsunfähige Personen mitnehmen
- Keine Aufzüge benutzen!
- Das Personal der betroffenen Station erkundet die Lage und stellt fest, ob und in welchem Umfang es brennt.
- Der Pförtner löst eine Telefonkette gemäß des Einsatzplans für Großunfälle und Katastrophen der Geschäftsführung aus, um alle Mitarbeiter im Haus über den Alarm zu unterrichten und mitzuteilen, ob es sich um einen tatsächlichen Brandfall oder einen Fehllalarm handelt. Bei einem Brandereignis erfolgt danach eine Telefonkette nach Alarmierungsplan A.

Wenn es tatsächlich brennt, sind:

- umgehend die Personen aus der betroffenen Gefahrenzone z. B. dem brennenden Patientenzimmer in Sicherheit (sicherer Brandabschnitt auf der Etage) zu bringen.
- in den übrigen Patientenzimmern sind die Türen zu schließen
- die Räumung der übrigen Patientenzimmer erfolgt auf Anweisung der Feuerwehr.
- Patienten zu betreuen und zu beruhigen, auf weitere Anweisung der Feuerwehr zu warten.

Soweit möglich, ist die Vollzähligkeit der Personen in den rauchfreien Bereichen zu überprüfen. Wenn noch Personen vermisst werden, ist unverzüglich die Feuerwehr mit Angabe des vermuteten Aufenthaltsortes davon in Kenntnis zu setzen.

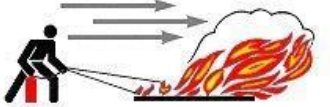

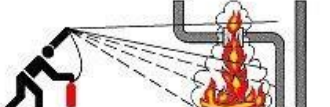

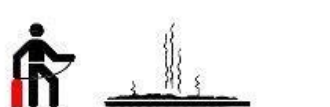

Ein Verlassen des sicheren, rauchfreien Bereiches im Gebäudeinneren ist erst nach Zustimmung der Feuerwehr gestattet.

Verletzten Personen ist Erste-Hilfe zu leisten. Alle verletzten Personen sind so lange zu betreuen, bis sie dem Rettungsdienst übergeben worden sind.

Den Anweisungen des Einsatzleiters der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

13. Löschversuche unternehmen

- Löschversuche nur dann durchführen, wenn eine Gefährdung der eigenen Person und anderer Personen ausgeschlossen ist.
- **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!** ○ Feuerlöscher nur nach Bedienungsanleitung benutzen.
- Zum Ablöschen von Personen Löschdecken benutzen oder in Mäntel, Tücher oder ähnliches hüllen und auf dem Boden wälzen.
- Feuergefährliche Stoffe - wenn möglich - aus dem Gefahrenbereich entfernen. ○ Auf den richtigen Einsatz des Feuerlöschers achten:

	Windrichtung beachten, immer mit dem Wind vorgehen, von unten in die Glut, nicht in die Flammen spritzen, dabei genug Abstand halten, damit die Pulverwolke möglichst den gesamten Brand einhüllt. Unbedingt stoßweise löschen.
	Flächenbrände von vorne und von unten ablöschen, nicht von hinten oder oben, immer das Brandgut, nicht die Flammen löschen
	Bei Tropf- oder Fließbränden von oben (Austrittsstelle) nach unten (brennende Lache) löschen.
	Bei größeren Entstehungsbränden mehrere Feuerlöscher gleichzeitig und nicht nacheinander einsetzen.
	Auf Rückzündung achten, Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten.
	Nach der Benutzung des Feuerlöschers diesen auf keinen Fall wieder an seinen angestammten Platz verbringen, sondern sofort wieder füllen lassen.
	Unterschätzen Sie nicht die gesundheitliche Gefährdung durch Rauch- und Brandgase. Achten Sie auf Ihre Eigensicherheit!

14. Besondere Verhaltensweisen

- Türen zu gefährdeten Bereichen schließen!
- Rauchausbreitung verhindern!
- Menschenrettung geht vor Sachwerteschutz!
- Persönliche Gegenstände nur bergen, wenn keine Gefahr besteht!

Bei Feueralarm dürfen keine Aufzüge benutzt werden.

Nach einem Feueralarm dürfen das Gebäude bzw. der betroffene Gebäudeteil erst wieder betreten werden, wenn die Feuerwehr die Freigabe erteilt hat.

Schalteinrichtungen und Absperrorgane für Lüftung, Strom, Gas und Wasser dürfen nur von befugten Mitarbeitern der Technikabteilung betätigt werden.

Entsicherte/ gebrauchte Löschgeräte sind sofort dem Brandschutzbeauftragten zu übergeben und von diesem wieder in Stand setzen zu lassen.

15. Fortschreibung

Die Brandschutzordnung ist stetig bei Änderungen fortzuschreiben.

Die Mitarbeiter sind bezüglich der getroffenen Änderungen zu unterrichten. Der aktuelle Stand, sowie Überarbeitungen der Brandschutzordnung sind im QM-System im Intranet hinterlegt.